

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 15/4398

**über die Universitätsklinik des Freistaates Bayern  
(Bayerisches Universitätsklinikagesetz - BayUniKlinG)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Verwaltungsakt die Einrichtungen festzulegen, die dem Klinikum zum Zeitpunkt der Errichtung angehören; Rechtsbehelfe dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.“
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Änderung der Zuordnung von Einrichtungen und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschulleitung und dem Klinikumsvorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats durch Verwaltungsakt; Rechtsbehelfe dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.“
2. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Art. 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
3. Dem Art. 5 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Dem Wirtschaftsplan ist ein Ausblick auf die Unternehmensplanung für die nächsten fünf Jahre anzufügen.“
4. Art. 11 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Medizinischen Fakultät“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
  - b) Nach den Worten „Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums“ werden die Worte „und der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Personalrats“ eingefügt.
5. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „davon“ die Worte „mit Zustimmung des Staatsministeriums“ eingefügt.
  6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden beim Freistaat Bayern werden vom Klinikum, solche beim Klinikum werden vom Freistaat Bayern jeweils wie eigene Beschäftigungszeiten angerechnet.“
    - b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie die Beamten und Arbeitnehmer im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) verbleiben beim Freistaat Bayern. Sie gehören der Universität als Mitglieder an, der das Klinikum zugeordnet ist. Sie werden für das Klinikum in der Krankenversorgung tätig. Das Klinikum ist verpflichtet, sie insoweit zu beschäftigen und die vollständigen Personalkosten zu tragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über das wissenschaftliche Personal unberührt.“
  7. Art. 16 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.
    - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „, die der Zustimmung des Landtags bedarf,“ eingefügt.
    - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und“ durch die Worte „Die

Staatsregierung kann“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „, die der Zustimmung des Landtags bedarf,“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.

Berichtersteller: **Dr. Thomas Zimmermann**  
Mitberichterstellerin: **Adelheid Rupp**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 15. März 2006 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
mit folgenden Abweichungen von den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen:
  1. In Nr. 6 Buchst. a) (Neufassung des Art. 14 Abs. 2 Nr. 1) stand anstelle des Wortes „wie“ das Wort „als“.
  2. Folgende Änderungen waren nicht enthalten:  
Nr. 1  
Nr. 5  
Nr. 6 Buchst. b)
3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 4. April 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt**.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 114. Sitzung am 6. April 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt**.
5. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 6. April 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt**.
6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 10. Mai 2006 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.
7. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 11. Mai 2006 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** **zugestimmt**.

**Dr. Ludwig Spaenle**  
Vorsitzender